



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Habilitationsordnung des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24309



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM.Uni.Pb.)

Habilitationsordnung
des Fachbereichs
Kunst, Musik, Gestaltung
der Universität – Gesamthochschule
Paderborn

Vom 14. November 2001

13. Dezember 2001

Jahrgang 2001
Nr. 27

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung
der Universität – Gesamthochschule Paderborn**

vom 14. November 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Habilitationsordnung erlassen

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Habilitationsvoraussetzung	3
§ 3	Habilitationsleistungen	3
§ 4	Habilitationsschrift	4
§ 5	Habilitationsvortrag	4
§ 6	Kolloquium	4
§ 7	Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung	5
§ 8	Antrag auf Eröffnung	5
§ 9	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	6
§ 10	Rücktritt von der Habilitation	7
§ 11	Habilitationskommission, erweiterte Habilitationkommission und Gutachtende	7
§ 12	Frist für die Erstellung der Gutachten	8
§ 13	Auslegung der Habilitationsschrift	8
§ 14	Annahme der Habilitationsschrift	9
§ 15	Mündliche Habilitationsleistungen	9
§ 16	Annahme der Habilitationsleistungen	10
§ 17	Wiederholung des Habilitationsverfahrens	12
§ 18	Feststellung der Lehrbefähigung	12
§ 19	Verleihung der Lehrbefugnis	12
§ 20	Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten	13
§ 21	Erweiterung der Lehrbefähigung	13
§ 22	Erlöschen der Lehrbefähigung	14
§ 23	Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis	14
§ 24	Umhabilitation	15
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	15

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) Im Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung ist die Habilitation in den folgenden Fächern möglich:
 1. Musikwissenschaft
 2. Musikpädagogik
 3. Kunstwissenschaft mit den Schwerpunkten Kunstpädagogik und Textilgestaltung
- (3) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis gemäß § 19)

§ 2

Habitationsvoraussetzungen

Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer

- (1) einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt und die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität der Promotion nachgewiesen hat (Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.),
- (2) nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fachgebiet, für das die Habilitation erstrebt wird, gearbeitet hat und durch Publikationen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist.

§ 3

Habitationsleistungen

Habitationsleistungen sind:

1. die Habilitationsschrift (§ 4)
2. der Habitationsvortrag (§ 5) und das Kolloquium (§ 6) sowie die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (§ 7)

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständig abgefaßte, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation erstrebt wird. Sie muss die Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu selbstständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Personen beteiligt, so muss der Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgrenzbar sein und nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen (vgl. § 8 Abs. 2 i).
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen an Stelle einer Monografie als Habilitationsschrift zulassen. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen sich auf das Fach beziehen, für das sich die Kandidatin bzw. der Kandidat zu habilitieren wünscht, und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Dies ist durch eine Zusammenfassung der Resultate zu dokumentieren (vgl. § 8, Abs. 2, h). Die Dissertation gilt nicht als Publikation i.S. von Satz 1 . § 8 gilt entsprechend.
- (3) Die Habilitationsschrift kann auch in einer anderen Sprache abgefasst sein. Eine Entscheidung hierüber fällt in jedem Einzelfall der Fachbereichsrat.

§ 5

Habitationsvortrag

Der Habitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muss, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Er dauert in der Regel ca. 45 Minuten.

§ 6

Kolloquium

An den Habitationsvortrag schliesst sich das Kolloquium an. Es ist eine Diskussion, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat die Vertrautheit mit dem gewählten Fachgebiet, ihren bzw. seinen Einblick in dessen Beziehungen zu Nachbargebieten und die Befähigung zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen desjenigen Fachgebiets zeigen soll, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er über die zur Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt.

§ 8

Antrag auf Eröffnung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
 - e) die Dissertation,
 - f) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
 - g) eine Erklärung der Kandidatin, dass die Habilitationsschrift selbstständig verfasst wurde,
 - h) eine Zusammenfassung der Resultate, die einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lässt, falls an Stelle einer Monografie mehrere Publikationen vorgelegt werden,
 - i) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, folgende Angaben über die beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler:
 - ia) ihre Namen, akademischen Grade und Anschriften,
 - ib) ein gemeinsamer Bericht über den Verlauf ihrer Zusammenarbeit, der den Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt,
 - ic) eine Auskunft darüber, ob sie bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben.
 - j) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,

- k) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten über alle früher oder gleichzeitig beantragten Habilitationsverfahren mit vollständigen Angaben über deren Ausgang,
 - l) ein Verzeichnis der eigenverantwortlich gehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - m) ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Erklärung über anhängige Strafverfahren,
 - n) Vorschlag für Gutachtende.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Schriften, auf die sich der Habilitationsantrag stützt, soll im Dekanat verbleiben und nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens in die Universitätsbibliothek eingestellt werden. Alle weiteren Exemplare gehen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten zurück, soweit nicht die Gutachtenden die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden ihr bzw. ihm zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 9

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, ob der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens vollständig ist (§ 8 Abs. 1 und 2) und ob bereits ein oder mehrere Habilitationsverfahren gescheitert oder einem gescheiterten Habilitationsverfahren gleichzusetzen sind (§ 16).
- (2) Ist die Fachrichtung, der das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht im Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung der Universität – Gesamthochschule Paderborn vertreten, so stellt der Fachbereichsrat dies fest und lehnt den Antrag ab. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (3) Ist der Antrag unvollständig, so setzt die Dekanin bzw. der Dekan der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen. Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist bei, so lehnt die Dekanin bzw. der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten teilt sie bzw. er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag, sofern er vollständig ist, dem Fachbereichsrat zu. Der Fachbereichsrat kooptiert die ihm nicht angehörig Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission (§ 11 Abs. 1) und entscheidet innerhalb eines Monats mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission.

Gehört die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Fachbereichsrat an, so wird sie bzw. er für diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

- (5) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Die Dekanin bzw. die Dekane benachrichtigt die Rektorin bzw. den Rektor, die Dekaninnen bzw. die Dekane der anderen Fachbereiche und die Kandidatin bzw. den Kandidaten über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein.
- (6) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrags auf Eröffnung nicht überschreiten.

§ 10

Rücktritt von der Habilitation

Ein Habilitationsgesuch kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Fachbereichsrates über die Eröffnung des Verfahrens gegenüber der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zurückgenommen werden, falls bis zum Zeitpunkt der Zurücknahme noch keine Gutachten vorliegen.

§ 11

Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission und Gutachtende

- (1) Der erweiterten Habilitationskommission gehören alle Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs an, sowie alle anderen hauptamtlichen habilitierten Mitglieder des Fachbereichs.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus 5 Professorinnen bzw. Professoren, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit abgeschlossenem Grundstudium, wobei die bzw. der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission des Fachbereiches angehören müssen.
- (3) Die Habilitationskommission wählt eines ihrer Mitglieder zu ihrer bzw. zu ihrem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor im Sinne von § 46 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a) HG sein.

- (4) Die Habilitationskommission bestimmt mindestens drei Gutachtende, von denen mindestens eine bzw. einer nicht der Universität – Gesamthochschule Paderborn angehört. Dabei können Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Gutachtenden müssen der erweiterten Habilitationskommission des Fachbereichs angehören und die Qualifikation im Sinne von § 46 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a) HG oder eine dementsprechende Qualifikation besitzen.

§ 12

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Monate. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens neun Monate verlängern. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen.

§ 13

Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Habilitationsschrift ist während der Auslage allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zugänglich.
- (3) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Mitgliedern der Habilitationskommission, den Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung, den übrigen Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission und der Rektorin bzw. dem Rektor zugänglich. Diese Personen haben das Recht, innerhalb einer Frist, die um eine Woche über die Auslegungsfrist (Abs. 1) hinausgeht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist, unabhängig von Satz 1, keine Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 14

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission beschließt eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift und leitet den Beschluss an die erweiterte Habilitationskommission weiter. Die Habilitationskommission fasst ihren Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in freier Bewertung auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind die der Habilitationskommission angehörenden Gutachtenden sowie die der Habilitationskommission angehörenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission.
- (2) Reichen die vorliegenden Gutachten zur Beschlussfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachtende bestellen.
- (3) Die erweiterte Habilitationskommission beschließt in freier Bewertung auf der Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Die erweiterte Habilitationskommission kann vor einer Beschlussfassung den Vorgang an die Habilitationskommission zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. Für den Fall, dass sämtliche Gutachten positiv sind und die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift empfiehlt, kann die Beschlussfassung der erweiterten Habilitationskommission im Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied der erweiterten Habilitationskommission diesem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung der erweiterten Habilitationskommission ergeht unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.1994 zu gemischten Fachbereichen.
- (4) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluss der erweiterten Habilitationskommission zu begründen ist.

§ 15

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag vor. Diese Themen sollen nicht der Habilitationsschrift entstammen. Die Habilitationskommission wählt ein Thema für den Habilitationsvortrag aus und setzt im Einvernehmen mit der

Dekanin bzw. dem Dekan und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Weiterhin schlägt die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen drei verschiedene Themen für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung vor. Die vorgeschlagenen Themen sollen in den Kanon der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen des Faches, für das die venia legendi beantragt wird, integriert sein; sie sollen, falls möglich, in der Regel einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gehaltenen Lehrveranstaltung entstammen. Die Habilitationskommission wählt ein Thema für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung aus und setzt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung fest.

- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Rektorin bzw. den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission und der erweiterten Habilitationskommission, des Fachbereichsrates, die Gutachtenden sowie die Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.
- (3) Das Kolloquium wird zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der erweiterten Habilitationskommission geführt, dabei leitet die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission die Diskussion. Im Allgemeinen ist das Kolloquium hochschulöffentlich.
- (4) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet vor einer von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs eingeladenen Zuhörerschaft statt; die Dekanin bzw. der Dekan trägt dafür Sorge, dass eine ausreichende Anzahl von Studierenden an der Veranstaltung teilnimmt. Die Veranstaltung ist hochschulöffentlich, sie sollte 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 16

Annahme der Habilitationsleistungen

- (1) Die erweiterte Habilitationskommission trifft in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung ihre Entscheidung über die Annahme von Habilitationsvortrag und Kolloquium unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Sie ergeht unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.1994 zu gemischten Fachbereichen.
- (2) Lehnt die erweiterte Habilitationskommission die Annahme des Habilitationsvortrages und Kolloquium ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauf folgenden

Semester möglich. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid. In diesem Falle kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.

- (3) Wird die Annahme von Habilitationsvortrag und Kolloquium erneut abgelehnt, so ist das Verfahren gescheitert. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Die erweiterte Habilitationskommission trifft in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung ihre Entscheidung, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen gem. § 7 genügt. Zuvor ist die Vertretung der Studierenden in der Habilitationskommission zu hören. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Entscheidet die erweiterte Habilitationskommission, dass die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen nicht genügt, so besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid. In diesem Fall kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen einen Antrag auf Wiederholung zu stellen und drei weitere Themen vorzuschlagen.
- (6) Entscheidet die erweiterte Habilitationskommission erneut, dass die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen nicht genügt, so ist das Verfahren gescheitert. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid.
- (7) Die erweiterte Habilitationskommission trifft in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung ihre Entscheidung über die Annahme der mündlichen und der gesamten Habilitationsleistungen unmittelbar im Anschluss an die studiengangs-bezogene Lehrveranstaltung.
- (8) Wird die gesamte Habilitationsleistung von der erweiterten Habilitationskommission abgelehnt, so ist das Verfahren gescheitert. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.

§ 17**Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

Ein gescheitertes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Hochschulen sind mitzubersichtigen.

§ 18**Feststellung der Lehrbefähigung**

- (1) Sind die Gesamtleistungen der Habilitation durch die erweiterte Habilitationskommission angenommen, so ist damit die Lehrbefähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten festgestellt. Die erweiterte Habilitationskommission kann – abweichend vom Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten – die Lehrbefähigung auf ein Teilgebiet des Faches beschränken, für welches die Lehrbefähigung beantragt wird.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission legt dem Fachbereichsrat einen Abschlussbericht über das Habilitationsverfahren vor.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Dekan bzw. die Dekanin schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.
Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung der Fachrichtung, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität – Gesamthochschule Paderborn zu versehen.
- (5) Die vollzogene Habilitation zeigt die Dekanin bzw. der Dekan der Rektorin bzw. dem Rektor an.

§ 19**Verleihung der Lehrbefugnis**

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat hat das Recht, beim Fachbereich einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Fach zu

stellen, für das ihre bzw. seine Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde, die das Fach bezeichnet, von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität – Gesamthochschule Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist deren Inhaberin bzw. Inhaber berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 20

Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

- (1) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der die Dekanin bzw. der Dekan einlädt.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus seinem Fachgebiet zu halten, und sie bzw. er hat die Pflicht, dies mindestens in jedem zweiten Semester zu tun. Sie bzw. er hat das Recht, im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs eine Unterbrechung der Tätigkeit der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten auch für einen längeren Zeitraum genehmigen.

§ 21

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten erweitert werden.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3ff.
Die Kommission nach § 11 kann auf Teile der vorgeschriebenen Leistung verzichten.

§ 22

Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 23

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten,
 2. mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 3. mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung,
 4. durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden,
 1. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent in zwei aufeinander folgenden Jahren ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
 2. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung fordert, verletzt,
 3. wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
 4. wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichterteilung geführt hätten.
- (4) Die Entscheidungen zu (1) und (2) trifft der Fachbereichsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 24

Umhabilitation

- (1) Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule rechtskräftig habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung der Universität – Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Die Umhabilitation wird erst wirksam, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent auf ihre oder seine bisherige *venia legendi* verzichtet hat.
- (2) Über einen entsprechenden Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

§ 25

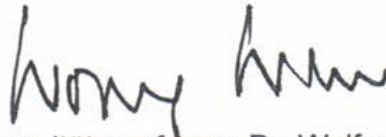
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung vom 04.12.1985, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn 12/1985, außer Kraft.
- (3) Die bei In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung laufenden Verfahren können nach der Habilitationsordnung vom 04.12.1985 abgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung vom 18. April 2001 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 5. September 2001 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 31. Oktober 2001.

Paderborn, den 14. November 2001

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Weber', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Hrsg: Rektorat der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn